

Der Landtag von Niederösterreich hat am 27. JUNI 1996
beschlossen:

Änderung des NÖ Karenzurlaubsgeldgesetzes 1975

Das NÖ Karenzurlaubsgeldgesetz 1975, LGBl. 2040, wird wie folgt
geändert:

Artikel I

1. § 2 Abs.4 lautet:

"Der Anspruchsverlust tritt nicht ein, wenn das Entgelt für die
in Abs.3 lit.a bis c genannte Tätigkeit monatlich 60 % des
Karenzurlaubsgeldes einer verheirateten Mutter nicht über-
steigt."

2. Im § 3 Abs.3 tritt anstelle der Zitierung "1972,
BGBl.Nr.30/1973" die Zitierung "1991, BGBl.Nr.9/1992 in der
Fassung BGBl.Nr.352/1995".

3. Im § 3 Abs. 4 tritt anstelle des Wortes "Haushaltszulage"
das Wort "Kinderzulage".

4. § 4 Abs.2 lautet:

"(2) Der Anspruch auf Karenzurlaubsgeld besteht bis zur Voll-
endung des 18. Lebensmonates des Kindes, wenn nur ein Elternteil
Karenzurlaubsgeld in Anspruch nimmt."

5. § 4 Abs.2 wird folgender Abs.3 angefügt:

"(3) Der Anspruch besteht über den Zeitraum gemäß Abs.2 hinaus,
höchstens jedoch bis zur Vollendung des zweiten Lebensjahres des
Kindes, wenn der zweite Elternteil

1. mindestens drei Monate lang das Karenzurlaubsgeld in
Anspruch nimmt oder genommen hat, für die Dauer dieses
Bezuges oder
2. durch Tod, Aufenthalt in einer Krankenanstalt oder einer
Pflegeeinrichtung oder schwere Erkrankung verhindert ist,
das Kind zu betreuen oder
3. aufgrund einer schweren körperlichen, geistigen,
psychischen oder Sinnesbehinderung außerstande ist, das
Kind ohne fremde Hilfe zu betreuen."

6. Im § 7 Abs.2 entfällt die Wortfolge ",welches das zweite Lebensjahr noch nicht vollendet hat,".
7. Im § 8 Abs.3 tritt anstelle des Wortes "dritten" das Wort "zweiten" und anstelle des Wortes "vierten" das Wort "dritten".
8. Im § 8 Abs.3 wird nach dem zweiten Satz folgender Satz eingefügt:

"Das Karenzurlaubsgeld wird über das zweite Lebensjahr des Kindes (im Falle des zweiten Satzes: über das dritte Lebensjahr), höchstens bis zu Vollendung des dritten Lebensjahres des Kindes (im Falle des zweiten Satzes: bis zur Vollendung des vierten Lebensjahres) gewährt, wenn der zweite Elternteil

 1. mindestens drei Monate lang das Karenzurlaubsgeld in Anspruch nimmt oder genommen hat, für die Dauer dieses Bezuges,
 2. durch Tod, Aufenthalt in einer Krankenanstalt oder einer Pflegeeinrichtung oder schwere Erkrankung verhindert ist, das Kind zu betreuen oder
 3. aufgrund eines schweren körperlichen, geistigen, psychischen oder Sinnesbehinderung außerstande ist, das Kind ohne fremde Hilfe zu betreuen."
9. § 8 Abs.8 entfällt, die bisherigen Abs.9 und 10 erhalten die Bezeichnung 8 und 9. § 8 Abs.8 und 9 (neu) lauten:

"(8) Der in den Abs.2 bis 7 angeführte Begriff "Elternteil" bezieht sich auch auf Adoptiv- oder Pflegeeltern.

(9) § 2 Abs.1 Z.2, Abs.2, 5 und 8, die §§ 5, 6 und 12 sind auf den Bezug des verminderten Karenzurlaubsgeldes nach den Abs.2 bis 8 anzuwenden."
10. Im § 9 Abs.3 Z.1 tritt anstelle der Zitierung "BGBI.Nr.408/1990" die Zitierung "BGBI.Nr.201/1996".
11. Im § 9 Abs.3 Z.2 tritt anstelle des Zitates "Abs.14 bis 17" das Zitat "Abs.10 bis 13".
12. Im § 9 Abs.3 Z.3 tritt anstelle der Jahreszahl "1972" die Zitierung "1991, BGBI.Nr.9/1992 in der Fassung BGBI.Nr.352/1995".

13. Im § 9 Abs.5 wird nach dem Wort "Sonderkarenzurlaubsgeld" folgende Wortfolge eingefügt:
"besteht längstens auf die Dauer von einem Jahr und".
14. Im § 10 Abs.2 tritt anstelle des Zitates "Abs.14 bis 17" das Zitat "Abs.10 bis 13".
15. Im § 11 entfällt die Wortfolge ",welches das zweite Lebensjahr noch nicht vollendet hat,".
16. Die Überschrift zu § 14 und § 14 lauten:

"Übergangsbestimmung

§ 14

Wenn das Kind, zu dessen Betreuung Karenzurlaub oder Teilzeitbeschäftigung in Anspruch genommen wird, vor dem Inkrafttreten der Novelle LGB1.2040-8 geboren worden ist, sind die Bestimmungen der §§ 2, 4, 7, 8 Abs.3, 9 Abs.5 und 11 in der Fassung des NÖ Karenzurlaubsgeldgesetzes, LGB1.2040-7, anzuwenden."

Artikel II

Artikel I tritt mit dem der Kundmachung folgenden Monatsersten in Kraft.